



STATUTEN DES FC ADLISWIL

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Der FC Adliswil (nachfolgend auch «**Verein**») wurde im Februar 1911 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Adliswil.
4. Der Verein ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.
6. Die Vereinsfarben sind weiss / schwarz und dürfen nur von der Generalversammlung geändert werden.
7. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Artikel 2

1. Der FC Adliswil ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (nachfolgend «**SFV**») und des Fussballverbandes Region Zürich (nachfolgend «**FVRZ**»).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Fédération Internationale de Football Association (nachfolgend «**FIFA**»), der Union of European Football Associations (nachfolgend «**UEFA**»), des SFV und des FVRZ sind für den FC Adliswil sowie dessen Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Adliswil ersuchen.

- a) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- b) Aufnahmegesuche unmündiger Spieler/innen müssen vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin mitunterzeichnet werden.
- c) Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder. Über die erfolgte Aufnahme eines neuen Mitglieds kann unverzüglich nach deren Kenntnissnahme, durch ein bestehendes Mitglied des Vereins, mittels begründeten, eingeschriebenen

Briefes, beim Vorstand Einsprache erhoben werden. Über die Einsprache entscheidet die ordentliche Generalversammlung.

- d) Nur mündige, natürliche Personen können an der Willensbildung des Vereins mitwirken. Juristische Personen sind berechtigt einen Vertreter zu delegieren. Dieser vertritt die juristische Person als Mitglied des Vereins und erlangt somit die Mitgliedschaft des Vereins als Delegierter der juristischen Person.
- e) Eltern und andere gesetzliche Vertreter eines Mitglieds, können nur im Verein mitwirken, indem Sie selbst als Mitglied, z.B. als Passivmitglied, dem Verein beitreten.

Artikel 4 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Junioren;
- c) Senioren und Veteranen;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Passivmitglieder;
- f) Gönner und Supporter;
- g) 20er Club.

Artikel 5 Aktive

1. Als Aktive gelten Mitglieder, die den Trainingsbetrieb besuchen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
2. Junioren, Senioren und Veteranen sind Aktive, welche unter die vom FVRZ festgelegten Kategorien fallen.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat oder wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung).
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung verliehen.

Artikel 7 Passivmitglieder

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Artikel 8 Gönner und Supporter

1. Gönner bzw. Supporter ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner bzw. Supporter festgesetzten Betrag zukommen lässt.

2. Konkret umfassen Gönner und Supporter die folgenden Kategorien:
 - a) Hauptsponsoren;
 - b) Donatoren;
 - c) Bandensponsoren;
 - d) 125er Club;
 - e) Supporter.

Artikel 9 20er Club

Mitglied des 20er Clubs ist, wer den für diese Kategorie festgelegten Mitgliederbeitrag entrichtet und von gewissen, vom Vorstand festgelegten Gegenleistungen profitiert. Die Mitglieder des 20er Clubs besitzen kein Stimmrecht.

Artikel 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliederkategorien a) - f) des FC Adliswil haben das Recht,
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Website etc.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen durch Gesetz oder diese Statuten zuerkannt werden.
2. Aktive, Junioren, Senioren und Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FC Adliswil haben die Pflicht,
 - a) sich gegenüber dem FC Adliswil treu und loyal zu verhalten;
 - b) die von der Generalversammlung gemäss Art. 31 der Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - c) den FC Adliswil für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - d) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - e) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus dem Gesetz, diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Adliswil hervorgehen.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 500.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein gemäss Art. 13 der Statuten. Der Entscheid des Vorstandes über den Verweis oder die Höhe der Busse ist endgültig.
3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFVs zum Boykott angemeldet werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen von Adressen oder Kontaktdaten unverzüglich dem Vereinsvorstand schriftlich zu melden.

Artikel 12 Austritt aus dem Verein

1. Alle Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt an dem Tag der Austrittserklärung.
2. Übertritte von Aktiv-, Senioren- und Juniorenmitgliedern zu einem anderen Fussballverein kann nur auf Ende der Frühjahrs- oder Herbstrunde getätigt werden. In besonderen Fällen können vom Vereinsvorstand Ausnahmen bewilligt werden.

Artikel 13 Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied – nach vorgängiger Anhörung – durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
4. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 14 Mitgliederbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien, mit Ausnahme jener Mitglieder gemäss Art. 31 Abs. 3 der Statuten, schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. Kapitel: ORGANE

Artikel 15 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Revisionsstelle.

Artikel 16 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich und spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Sie ist an der vorangehenden Generalversammlung anzukündigen.
3. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren;
 - d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
 - e) Genehmigung des Budgets;
 - f) Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle;
 - g) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern;
 - h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Statutenänderungen;
 - k) Änderung der Vereinsfarben;
 - l) Übrige der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Artikel 17 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 18 Beschlussfassung an der Generalversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden, volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder der Kategorien a) bis f).
2. Ein Mitglied, welches auch als Vertreter einer juristischen Person fungiert, hat nur eine Stimme.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Delegation des Stimmrechts ist ausgeschlossen
4. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Begrenzung der zu erscheinenden, stimmberechtigten Mitglieder.
5. Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid

6. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 Prozent plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
7. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
8. Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.

Artikel 19 Teilnahme an der Generalversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren/Juniorinnen obligatorisch.
2. Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand mit maximal Fr. 200.– gebüsst werden. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Artikel 20 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Publikation auf der Vereinswebseite (fcadliswil.ch) sowie zusätzlich – bei Bedarf – über ein allfälliges weiteres Kommunikationsmedium (E-Mail, Brief etc.).
2. Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 21 Durchführung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet (nachfolgend «**Versammlungsleiter**»). Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 18 Abs. 4 der Statuten).
3. Die Generalversammlung kann aus wichtigen Gründen auch virtuell oder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.

Artikel 22 Der Vorstand

Der Vorstand umfasst mindestens fünf natürliche Personen, die stimm- und wahlberechtigte Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Diese bekleiden folgende Funktionen:

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Weitere Mitglieder.

Artikel 23 Wahl des Vorstandes

1. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die über die Funktionen gemäss Art. 22 der Statuten hinausgehende Aufgabenverteilung erfolgt durch den Vorstand selbst. Dabei sollen mindestens die folgenden Ämter unter den Vorstandsmitgliedern verteilt werden:
 - a) Leiter Sponsoring;
 - b) Leiter Finanzen;
 - c) Sportchef Aktive;
 - d) Leiter Events;
 - e) Juniorenobmann;
 - f) Aktuar.
3. Grundsätzlich dürfen die Vorstandsmitglieder mehrere Ämter gleichzeitig bekleiden. Jedoch ist es dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie dem Juniorenobmann untersagt, gleichzeitig das Amt des Leiter Finanzen auszuüben.

Artikel 24 Kompetenzen des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte des Vereins. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Artikel 25 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Mit Ausnahme des Präsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Artikel 26 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.

Artikel 27 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisor, welcher von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt wird.

Artikel 28 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisoren-Tätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Budgetrevision vorzunehmen.

IV. Kapitel: DIE KOMMISSIONEN

Artikel 29 Grundsatz

1. Der Vorstand kann nach Bedarf Kommissionen einsetzen.
2. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften beschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

V. Kapitel: FINANZEN

Artikel 30 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- b) Subventionen;
- c) Sammlungen/Schenkungen;
- d) Sponsoringeinnahmen;
- e) Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Clubwirtschaft usw.

Artikel 31 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
3. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag mit entsprechender Begründung erlassen.

Artikel 32 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 33 Haftung und Versicherung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder sind für eine ausreichende persönliche Versicherung besorgt.

VI. ETHIK STATUT

Artikel 34 Grundsatz

1. Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet die Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
2. Der Verein, seine direkten und indirekten Mitgliederorganisationen und alle auf Seite 4 («Persönlicher Geltungsbereich») des Doping-Statuts von Swiss Olympic («Doping-Statut») bzw. in Art. 1 Abs. 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping- bzw. Ethik-Statut. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping- und Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping- und Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports («Disziplinarkammer») ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping- und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Vorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne angefochten werden.

VII. STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 35 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 36 Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

VIII. Kapitel: FUSION UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 37 Fusion des Vereins

Die Fusion mit einem anderen Verein kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Fusion aussprechen.

Artikel 38 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Artikel 39 Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 40 Vermögensüberschuss

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFVs oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Stadt Adliswil ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
2. Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Stadt Adliswil kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, vermachet der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Stadt Adliswil.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Juli 2024 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFVs in Kraft.

Adliswil, 11. Juli 2024

.....
Präsident

[Vorname Nachname]

.....
Vizepräsident

[Vorname Nachname]